

LPK-98

ZUSATZKLAUSEL FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT- PLUS-VERSICHERUNG-KOMFORTSCHUTZ

Sie haben sich für die Variante LANDWIRTSCHAFT-PLUS-VERSICHERUNG-KOMFORTSCHUTZ entschieden. Ergänzend zu den in der Polizza ausgewiesenen Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den Ergänzenden Bedingungen der Oberösterreichischen Versicherung-AG für die Landwirtschaft-Plus-Versicherung (LP-98) für die Sparten Feuer, Sturm und Leitungswasser gilt nachfolgender Vertragsinhalt:

Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer trägt in jedem Schadenfall einen allenfalls vereinbarten und in der Polizza bei der jeweiligen versicherten Sparte ausgewiesenen Selbstbehalt.

Dieser Selbstbehalt gilt hinsichtlich aller versicherten Sachen (Positionen) und prämienfreien Zusatzdeckungen.